



**HILFE ZUM LEBEN
PFORZHEIM E.V.**

Hilfe zum Leben · Lange Str. 12A · 75180 Pforzheim

Präsident
des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
Hannah-Arendt-Platz 1

19.05.2018

30159 Hannover

Ihr Zeichen: II/73-0103-01/1 § 219a StGB

Ihr Schreiben vom 18.04.2018

Schriftliche Stellungnahme anlässlich der parlamentarischen Beratung des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drs. 18/27 sowie des Antrags der Fraktion der FDP in der Drs. 18/31

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

wunschgemäß nehmen wir zu den o.g. Anträgen wie folgt Stellung:

In den vergangenen Jahren hat ein schleichender Prozess zur Sinnentleerung des Begriffes Menschenrecht stattgefunden. Alles Mögliche wird als Menschenrecht deklariert. Dies findet sich auch in der Überschrift des Antrages Drs. 18/31 wieder. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Palais de Chailiot in Paris genehmigt und verkündet wurde, lautet:

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.“ (Art. 1 AEMR) Allerdings ist diese Aussage nur bedingt richtig: Die Würde und Rechte stehen auch den ungeborenen Menschen zu!

So schreibt das Grundgesetz für unser Land die Menschenrechte fest. Es handelt sich um existentielle Voraussetzungen für das Zusammenleben der Menschen. Nach Artikel 1 ist die Würde des Menschen unantastbar. Nach Artikel 2, 2 hat jeder Mensch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Der Staat – und damit auch der niedersächsische Landtag – hat die Verpflichtung, dieses zu schützen. Aus unserer Sicht ist ein Informationsrecht kein Menschenrecht, sehr wohl aber das Recht auf Leben. Und um dieses geht es bei der Diskussion um die Streichung des § 219a StGB.

Bei jedem Schwangerschaftsabbruch wird ein Mensch getötet. Das ist ein klarer Verstoß gegen das Menschenrecht auf Leben. Hieran muss sich alles andere messen lassen. Dies bedeutet, der Staat hat alles zu unternehmen, um die Tötung von

Mitglied im Diakonischen Werk Baden 

Menschen zu verhindern, bzw. alles zu unterlassen, das dazu führt, dass menschliches Leben in Gefahr gerät.

Auf diesem Hintergrund müssten die Diskussionen um den § 219a StGB geführt werden. Nach der derzeit geltenden Regelung ist genau deshalb ein Schwangerschaftsabbruch verboten und unter Strafe gestellt und nur in Ausnahmefällen zulässig. Er wurde in der heutigen Form vom Bundestag 1974 beschlossen und ist somit kein Relikt aus der Nazizeit.

Wir sind auch der Meinung, dass Frauen im Schwangerschaftskonflikt beste Beratung und alle notwendigen und umfassenden Informationen erhalten müssen - aber nicht von einer Ärztin, die ein großes Interesse daran hat, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen und daran zu verdienen. Sie wird mit Sicherheit nicht Frauen ermutigen, sich für ihre Kinder zu entscheiden - wie es das Gesetz vorsieht - und wird den Frauen gegenüber noch nicht einmal erwähnen, dass das Kind ein Recht auf Leben hat, denn dieser Begriff findet bei ihr keine Erwähnung. Dies dürfte auch auf alle anderen Ärzte zutreffen, die Schwangerschaftsabbrüche bewerben.

Der Mensch ist Mensch von Anfang an. Mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle ist ein einmaliger, unverwechselbarer Mensch entstanden. Und dieser Mensch besitzt bereits eigene Würde und hat ein Recht auf Leben. Nicht umsonst ist deshalb ein gerade gezeugter, aber ein noch nicht geborener Mensch bereits erbberechtigt (§ 1923 BGB).

Schon Prof. Ernst Häckel traf folgende Aussage: "Dieses Moment der Befruchtung (Verschmelzung der Kerne beider Geschlechtszellen) bezeichnet haarscharf den Zeitpunkt, in welchem die Existenz des neu gezeugten Individuums beginnt." In jedem gerade gezeugten Menschen ist das gesamte notwendige Genmaterial bereits vorhanden, das einen Menschen auszeichnet: Haar- und Augenfarbe, spätere Größe, das Geschlecht des Menschen usw. stehen bereits ab diesem Zeitpunkt fest. Der Humanembryologe Prof. Erich Blechschmidt formulierte es so: "Der Mensch entwickelt sich nicht zum Menschen, sondern als Mensch, er ist Mensch von Anfang an." So wird deutlich, dass bei jedem Schwangerschaftsabbruch ein Mensch getötet wird und deshalb darf man nicht leichtfertig damit umgehen.

Dem hat das Strafgesetzbuch Rechnung getragen. In § 218 StGB heißt es: „ 1) *Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*“

Das Bundesverfassungsgericht und der Gesetzgeber haben eindeutig festgelegt, dass die ungeborenen Kinder besonders geschützt gehören. Deshalb ist es ganz bewusst im Strafrecht, mit den Zusatzbestimmungen des Schwangerenkonfliktgesetzes, verankert. Wenn ein Verhalten wie das der Frau Hänel nicht sanktioniert wird, wird der Schutzgedanke des Staates konterkariert und ausgehebelt.

Den § 219a StGB muss man aber auch im Gesamtzusammenhang der gesetzlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch sehen. Hier sind die Regelungen eindeutig: § 219 StGB (1) *Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. 2Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. 3Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß*

deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. 4Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwenden. 5Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz: § 5 (1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung **soll ermutigen und Verständnis wecken**, nicht belehren oder bevormunden. **Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.**

Gerade am Beispiel der verurteilten Ärztin Hänel lässt sich gut darstellen, warum dieses Verbot richtig und deshalb beizubehalten ist: Die verurteilte Ärztin Hänel versucht alles, um sich als Fürsprecherin betroffener Frauen darzustellen. Tatsächlich geht es ihr primär darum, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, um daran zu verdienen.

Ich habe mir den Flyer von ihrer Homepage heruntergeladen. Er ist dort immer noch eingestellt und Ihnen vielleicht bekannt. Frau Hänel betreibt keine sachliche Information, sondern verniedlicht den Eingriff und spielt ihn herunter. Erst jetzt hat sie in einem Beitrag ein Bild vorlegt und wie folgt kommentiert: „Eine Fruchtblase in der 7. Schwangerschaftswoche sieht so aus.... Niemand sieht mit bloßem Auge einen Embryo in dieser Schwangerschaftswoche.“ Damit hat sie versucht, den Tatbestand, dass in der 7. Schwangerschaftswoche bereits ein Kind vorhanden ist, zu verneinen. So stellt sie es auch auf Ihrer Homepage dar. Dort heißt es u.a.: „Zur Vorbereitung des Absaugens... Mit einemwird anschließend das Schwangerschaftsgewebe abgesaugt.... In drei Prozent aller Fälle wird das Schwangerschaftsgewebe... das die Ausstoßung des Schwangerschaftsgewebes... Auch das abgesaugte Gewebe wird kontrolliert.“ Damit suggeriert sie, dass es sich nur um das Entfernen von Gewebe handle und erwähnt nicht, dass ein Kind stirbt. Dabei muss die Ärztin bei dieser „Kontrolle“ nämlich alle Körperteile des Kindes zusammenfügen um zu prüfen, ob nichts in der Gebärmutter zurückgeblieben ist. Ganz bewusst vermeidet sie die Begriffe Embryo, Mensch oder Kind, sondern spricht lediglich von Gewebe oder Schwangerschaftsgewebe. Sie verschleiern ganz bewusst, worum es bei einem Schwangerschaftsabbruch wirklich geht: Bei jedem Schwangerschaftsabbruch stirbt ein einmaliger und unwiederholbarer Mensch.

Was man inzwischen alles über die Ärztin weiß, ist erschreckend. Sie „kämpft“ offensichtlich für ein Recht auf Abtreibung. Dann kann sich jeder vorstellen, wie die Beratung bei ihr aussieht. Vermutlich werden auch keine Informationen zu möglichen Folgen gegeben. Denn das könnte Frauen von einem Eingriff abbringen. Bei der großen Anzahl der Abbrüche in dieser Praxis muss man davon ausgehen, dass das die entscheidende Einnahmequelle dieser Ärztin ist.

Aus unserer Sicht hat Frau Hänel auch eindeutig gegen § 218c StGB verstoßen und sich damit ebenfalls strafbar gemacht: (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne die Schwangere über die **Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen ärztlich beraten zu haben,.....**

Aus allen Äußerungen der Frau Hänel in schriftlicher Form, in Interviews und Filmbeiträgen lässt sich nicht auch nur ansatzweise erkennen, dass sie diesem

gesetzlichen Auftrag gerecht wird. Sie versucht unter dem Motto „Recht auf Information der betroffenen Frauen“ ihr Verhalten zu rechtfertigen und ihr Geschäftsgebaren zu kaschieren. Die Frauen scheinen ihr letztendlich egal zu sein. Es geht ihr einzig und allein darum, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen. Deshalb ihre Werbung. Und das ist eindeutig ein Verstoß gegen § 219a StGB.

In einem Brief an die CDU-Bundestagsfraktion stellt Frau Hänel die „Lebensschützer“ und damit auch uns, mit Hitler auf eine Stufe. Das ist schon mehr als geschmacklos und makaber, es ist absurd und völlig unpassend, zeigt aber die geistige Haltung und Einstellung dieser Frau. Die Äußerungen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in ihrer Begründung der Drs. 10/27 zielen in die gleiche Richtung: ... rechtspopulistische Initiative fanatischer Abtreibungsgegner...“ Damit wird versucht, Menschen, die sich für das Recht auf Leben einsetzen, mundtot zu machen.

Immer wieder ist seit dem Urteil zu hören, Betroffene hätten ein Recht auf Information. Das ist sicher richtig. Wir unterstützen das Recht betroffener Frauen nach sachlichen und umfassenden Informationen. Dieses Recht ist aber bereits bestens und ausreichend gewährleistet. Zum einen bei dem eigenen Gynäkologen. Wenn eine Frau zu ihrem Gynäkologen geht um eine Schwangerschaft feststellen zu lassen, hat sie die Gelegenheit, mit dem Arzt ihres Vertrauens (denn sonst würde sie ja dort nicht hingehen) dies zu besprechen. Von ihm würde sie dann auch die Daten der Kollegin, des Kollegen erfahren, der Abbrüche vornimmt. Zum anderen muss eine solche Frau in jedem Fall eine § 218-Beratungsstelle aufsuchen, um den Beratungsschein zu erhalten. Dort erhält sie dann auch eine Liste der Gynäkologen, die Abbrüche vornehmen. Wie Sie sehen, ist das Recht auf Informationen ausreichend gewährleistet. Dazu bedarf es keiner zusätzlichen Werbung durch Ärzte, die mit Abbrüchen Geld verdienen. Denn von diesen ist keine umfassende, lebensschützende und sachliche Information zu erwarten.

In einem Interview bei zeit-online war zu lesen, dass die Abschaffung des § 219a StGB deshalb längst überfällig sei. Frauen hätten ein Recht auf Selbstbestimmung und Gleichberechtigung. Vom Grundsatz her ist dem zuzustimmen. Aber immer, wenn es um einen anderen Menschen geht, sind diese Rechte eingeschränkt. Auch das ungeborene Kind hat ein Recht auf Leben und Unversehrtheit. Und dieses wirkt in diesem Fall umso schwerer, denn es kann sich nicht selbst äußern.

Jede Frau hat ein Recht, ihr Sexualleben frei zu gestalten. Dagegen ist nichts zu sagen. Jede Frau hat aber auch die Verantwortung, wenn sie keine Kinder möchte, dafür zu sorgen, dass sie nicht schwanger wird. Ist die Frau aber schwanger und ist ein Mensch gezeugt worden, hat sie nicht das Recht sich auf ihre Selbstentfaltung und Selbstbestimmung zu berufen. Sie ist eine besondere Verpflichtung eingegangen gegenüber ihrem Kind.

Uns wird vorgeworfen, Gegner von Schwangerschaftsabbrüchen zu sein. Nein, wir sind Befürworter für das Recht auf Leben, auch des Ungeborenen. Jeder Mensch hat ein Recht auf Leben! Dies muss wieder neu in das Bewusstsein der Menschen gelangen. Wobei es für uns immer um die Mutter und ihr Kind geht. Und dazu möchte ich Sie einladen, uns dabei zu unterstützen.

Im Übrigen können wir überhaupt nicht nachvollziehen, wieso Bündnis 90/Die Grünen so vehemente Abtreibungsbefürworter sind. Denn sie kämpfen für alles Mögliche, wie gegen die Massentierhaltung, für den Schutz von anderen Tierarten usw.. Dort aber, wo es um den Schutz der ungeborenen Kinder geht, die ja auch Lebewesen sind,

kämpfen sie dafür, dass Kinder getötet werden. Wie kann man so etwas verstehen? Mit größter Bestürzung mussten wir feststellen, dass die MdB Renate Künast wahrheitswidrig in einer Nachrichtensendung im Fernsehen behaupten konnte: "Abtreibung ist nicht strafbar." Damit stellt sie sich gegen das geltende Recht. Das lässt nichts Gutes ahnen. Auch ein Bundestagsabgeordneter ist dem Gesetz verpflichtet; dies gilt ebenso für alle Abgeordnete.

Wir sind eine Einrichtung innerhalb des Diakonischen Werkes, die die Beratungsstelle Aus-WEG?! für Betroffene im Schwangerschaftskonflikt und nach -abbruch unterhält. Wir blicken auf eine mehr als 30jährige Erfahrung zurück. Inzwischen sind wir im gesamten deutschsprachigen Raum tätig, d.h. wir haben Fälle aus dem gesamten Bundesgebiet, der Schweiz und Österreich.

Heute können wir sagen, dass die meisten Frauen ihre Kinder bekommen würden, erhielten sie eine, wie in den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebene, lebensbejahende Beratung und praktische Unterstützung. Damit ist das Argument der Abtreibungsbefürworter widerlegt. Eine Frau, die sich wirklich frei entscheiden kann, entscheidet sich in der Regel für das Kind. Aber die Schwangeren erleben massive Probleme, die gegen das Kind sprechen. Das Hauptproblem sind in der Regel die Männer, die nicht zu ihrer Verantwortung stehen, die Frauen oft zum Abbruch drängen oder sogar zwingen. Die Schwierigkeiten sind sehr vielfältig und erschütternd. Wir nehmen uns viel Zeit, um den Frauen zuzuhören, um sie zu verstehen und dann gemeinsam mit ihnen über Perspektiven nachzudenken, wie eine gute Zukunft mit dem Kind aussehen könnte. Gemeinsam mit ihnen lösen wir dann die Probleme, egal welcher Art.

Zu uns kommen Frauen im Schwangerschaftskonflikt, solche, die bereits den Beratungsschein haben und solche, die sogar den Abbruchtermin vereinbart haben. Eine weitere Erfahrung ist, dass nach einem Schwangerschaftsabbruch rund 80% der Partnerschaften zerstört und die Paare nicht mehr zusammen sind.


Das große Tabu in Deutschland sind die psychischen Folgen von Schwangerschaftsabbrüchen, worüber fast niemand spricht. Es wird totgeschwiegen. Wir sind die Beratungsstelle in Deutschland, die dieses Thema nicht nur anspricht, sondern für Frauen, die unter dem Trauma eines Abbruchs leiden, Anlaufstelle sind. Betroffenen können wir ein therapeutisches Angebot machen. Unsere Beraterinnen sind darauf spezialisiert, weil wir das Thema ganzheitlich sehen. Es kann sich kaum jemand vorstellen, wie viele Frauen und Familien von diesem Leid betroffen sind. Nach unseren Erfahrungen muss es in Deutschland inzwischen Millionen von Frauen geben, die unter den Folgen leiden und zum größten Teil medizinisch falsch behandelt werden. Ein solches Leiden hat oft auch fatale Folgen für Geschwisterkinder.

Viele Frauen erzählen uns, was sie bei der Beratung in den § 218 Beratungsstellen erlebten. Wenn Beraterinnen überhaupt Folgen angesprochen haben, dann verharmlosten sie diese oder schlugen sogar vor: „Machen Sie es schnell, dann haben Sie es hinter sich.“ „Es könnte sein, dass es Ihnen nach dem Eingriff vielleicht etwas schlecht geht. Das vergeht aber,“ usw.. Wir könnten Ihnen jetzt viele Beispiele beschreiben, wie wir sie immer wieder erleben. Sie sprechen eine andere Sprache. Da ca. 90% unserer Fälle über Internetberatung ablaufen, haben wir vielfältige Erlebnisse, die wir Ihnen schildern oder zu lesen geben können. Gern sind wir bereit, mit Ihnen darüber ins Gespräch zu kommen. Laden Sie uns ein, damit wir Ihnen die Wirklichkeit im Leben der betroffenen Frauen schildern können.

Es wäre fatal, wenn Sie jetzt dem Vorhaben der Streichung des § 219a StGB zustimmen würden. Jede Aufweichung der bisherigen Regelungen stellt eine Verschlechterung für Betroffene und ihre Kinder dar und dient nicht dem Lebensschutz der ungeborenen Kinder, wie es das Bundesverfassungsgericht und der Gesetzgeber gewollt haben. Im Gegenteil, Sie müssten sich überlegen, wie den betroffenen Frauen wirklich nachhaltig geholfen werden kann. Sicher ist das Strafrecht nicht das geeignetste Mittel. Aber es macht deutlich, dass es hier um einen Menschen geht. Und Menschen darf man nicht einfach töten.

Sie sollten sich überlegen – und dabei würden wir Ihnen gern helfen –, wie den Frauen im Konflikt geholfen werden kann, damit der eigentliche Wunsch, das Kind zu bekommen, möglich wird. Dafür sollte geworben werden. Das Ziel der Politik müsste sein, alles zu tun, damit das Recht der ungeborenen Kinder auf Leben geschützt wird. Und dazu zählt auch der § 219a StGB.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, reading "Reinhard Klein". The signature is written in black ink on a light-colored background.

Reinhard Klein
Vorsitzender